

<b>Zeitschrift:</b>	Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Friedensgesellschaft
<b>Band:</b>	- (1897)
<b>Heft:</b>	3
 <b>Artikel:</b>	Der englisch-amerikanische Friedensvertrag
<b>Autor:</b>	Maier, Gustav
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-802589">https://doi.org/10.5169/seals-802589</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Friede.

Offizielles Vereins-Organ des Schweizerischen Friedensvereins.

Offizielles Publikations-Organ des Akademischen Friedensvereins Zürich.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

**Abonnementspreis** per Jahr: In der Schweiz Fr. 2. — für Mitglieder, Fr. 3. 60 für Nichtmitglieder; im Weltpostverein portofrei 5 Franken. Einzelne Exemplare à 10 Cts.  
**Inserate** (per einspaltige Petitzelle 15 Rp.) nimmt entgegen die **Administration in Bern**. — Das Blatt erscheint am 1. und 16. jeden Monats.  
**Redaktion:** G. Schmid, Museumsstrasse 33, St. Gallen, nebst einer **Redaktionskommission des Vororts**. (Einsendungen sind zu adressieren an G. Schmid in St. Gallen.)

## An unsere Leser!

Wir benachrichtigen die verehrlichen Abonenten, dass der Abonnementsbetrag für den vierten Jahrgang 1897 unseres Blattes im Laufe des Februar mit Fr. 2.<sup>12</sup> (für Nichtmitglieder mit Fr. 3.<sup>72</sup>) per Nachnahme erhoben wird. Um unnötige Kosten zu ersparen, bitten wir alle diejenigen, welche das Blatt aus irgend einem Grunde nicht mehr zu halten wünschen — hoffentlich sind es nur wenige — dasselbe **vor Absendung der Nachnahme** zu refüsieren.

Im übrigen verweisen wir nochmals auf das der Nummer vom 1. Dezember 1896 beigelegte Cirkular des Vororts. Jeder wahre Friedensfreund unterstütze *in erster Linie* sein Organ durch *regelmässiges Abonnement*!

Der Verlag des „Der Friede“.

### Inhalt:

An unsere Leser. — Motto. — Der englisch-amerikanische Friedensvertrag. — Zur Friedensbewegung in der Schweiz. — An die Sektionen des Schweiz. Friedensvereins. — Friedensbewegung in Deutschland Oesterreich etc. — Kriegsbilder. — Die siebente Grossmacht. — Schule und Friedensbewegung. — Wichtige, erfreuliche Mitteilungen. — Neueres. — Briefkasten. — Inserate.

### Motto.

Nicht im Kriegsglück sucht und Waffenruhm  
Ein gesittet Volk sein Heldenhum;  
Wahre Größe winkt ihm nur im Streben,  
Menschenwohl zu fördern und zu heben.

### Der englisch-amerikanische Friedensvertrag.

Von Gustav Maier.

Die Aktien der Friedensfreunde sind im Jahre 1897 sichtlich im Steigen! — Zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist ein Schiedsgerichtsvertrag abgeschlossen worden, der alle Streitigkeiten, die etwa zwischen den beiden Nationen auftauchen könnten, dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwirft. Dieser Vertrag unterliegt zwar noch der Genehmigung des englischen Parlaments und der parlamentarischen Körperschaften der Vereinigten Staaten; daran ist aber nicht zu zweifeln, da sowohl der amerikanische Kongress als das englische Unterhaus sich schon längst mit einem derartigen Vertragsabschluss einverstanden erklärt haben. Er soll vorerst auf fünf Jahre abgeschlossen werden, wird jedoch sicher, wenn einmal ins Leben getreten, von längerer, hoffentlich von immerwährender Dauer sein.

Damit ist der erste Schritt gethan zur Verwirklichung des „Traumes“ der Friedensfreunde auf Einführung des Schiedsgerichts-Verfahrens. Denn in diesem Falle handelt es sich nicht um unbedeutende Staaten mit weit auseinanderliegenden Interessen, sondern um zwei der grössten Weltmächte, die eine grosse Reihe von Differenzpunkten haben und oft in den letzten Jahrzehnten — noch zuletzt vor einem Jahre — vor der Gefahr eines Krieges gestanden sind; die zudem — durch den ungeheuren kanadischen

Besitz Englands — auf gewaltige Länderstrecken aneinander grenzen; die endlich grosse rivalisierende Kolonial- und Handels-Interessen haben.

Sowohl Präsident Cleveland als die Königin von England haben die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, dass dieser erste Schritt baldige Nachahmung finden werde. Und diese Hoffnung ist vollauf gerechtfertigt: nicht etwa allein aus Gründen der Humanität, sondern wahrscheinlich bald aus dem Zwange ganz materieller Beweggründe heraus. — Amerika, das sich dazu in der günstigsten Lage befindet, wird jedenfalls nach diesem ersten und für dieses Land wichtigsten, also entscheidenden Anfang diese Friedens- und Schiedsgerichts-Politik fortsetzen, d. h. es wird nach und nach mit allen bedeutenden Staaten ähnliche Verträge abschliessen. So wird dann die Zeit nicht sehr fern sein, wo die Vereinigten Staaten vor einem Kriege absolut sicher sein werden: das aber würde ihnen einen solch gewaltigen Vorsprung vor allen anderen Kulturrnationen geben, dass damit an sich ein sehr starker Druck ausgeübt wäre. Denn ganz abgesehen von den Kosten des Militarismus, die sich für die Vereinigten Staaten in solchem Falle erheblich noch verminder würden, wäre der amerikanische Kaufmann und Industrielle der einzige, der eine Störung seiner Thätigkeit durch Krieg oder Kriegslärm nicht mehr zu fürchten hätte.

Ob die europäischen Staaten unter einander so bald dem guten Beispiel folgen werden, ist zum mindesten zweifelhaft, schon darum, weil (was man nie vergessen sollte) die europäischen Armeen fast alle — wenigstens im Sinne ihrer „obersten Kriegsherren“ — noch ganz anderen Zwecken zu dienen haben, als dem äusseren Kriege. Wenn aber erst die Völker gesehen haben werden, dass die Schiedsgerichtsdee praktisch ausgeführt ist, so werden sie wohl auch allmählich die Geduld verlieren, die Früchte ihrer friedlichen Arbeit für solche ihnen selbst fernliegende Zwecke zu vergeuden.

Der englisch-amerikanische Vertrag leitet eine neue Zeit ein in den Beziehungen zwischen den Nationen, und die Staatsmänner, die ihn abgeschlossen haben, verdienen den Dank der ganzen Menschheit!

\* \* \*

*Nachschrift.* Die „Correspondance bi-mensuelle“ vom 25. Januar bringt aus der Feder des Herrn Dr. Gobat den genauen Wortlaut des amerikanisch-englischen Vertrags in französischer Uebersetzung. Danach sind drei verschiedene Arten von Schiedsgerichten vorgesehen, je nach der Bedeutung der Streitfälle: Geldansprüche oder Reklamationen, die den Betrag von 100,000 Pfund Sterling ( $2\frac{1}{2}$  Millionen Franken) nicht übersteigen, unterliegen dem Spruch eines dreiköpfigen Tribunals, gegen den keine Berufung zulässig ist; Differenzen über diesen Betrag hinaus oder solche, die aus Verträgen und anderen Ursachen irgend einer Art (mit Ausnahme von territorialen Reklamationen) entstanden sind, lassen eine Berufung an ein Gericht von fünf Mitgliedern zu, falls der Schiedsspruch nicht einstimmig gefällt worden ist; alle Streitigkeiten, die territoriale (Gebiets-) Ansprüche betreffen (wozu auch Schiffahrtsfragen und Fischereirechte gehören), werden von einem Schiedsgerichtshof von sechs Mitgliedern entschieden; das Urteil ist definitiv, wenn es einstimmig oder mit einer Mehrheit von fünf Stimmen gefasst wird; im anderen Falle steht es den Beteiligten zu, innerhalb drei Monaten es für nichtig zu erklären, in welechem Falle aber die vertragschliessenden Mächte sich verpflichten, vor dem Beginne von Feindseligkeiten die Vermittlung einer oder mehrerer befriedeter Mächte anzurufen. Falls in irgend einem der drei Fälle die erwähnten beiderseitigen Richter sich über die Wahl eines Obmanns nicht verständigen können, unterliegt die Bestimmung desselben dem König von Schweden und Norwegen. Der auf fünf Jahre geschlossene Vertrag läuft stillschweigend fort, wenn er nicht von einem Teile zwölf Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Die Anregung auf Abschluss eines ähnlichen Vertrages zwischen Frankreich und Amerika ist bereits in Paris erfolgt.

\* \* \*

Das „Berliner Tagblatt“ bringt folgende Notiz (vgl. den Artikel „Eine starke Hoffnung für die Friedensfreunde“, in Nr. 1 und 2 dieses Blattes).

„Zum Testament Alfred Nobels wird uns noch aus Stockholm geschrieben: Juristen, welche das Testament des Herrn Alfred Nobel zu prüfen Gelegenheit hatten, sind der Meinung, es weise verschiedene Formfehler auf, aus denen sich gewisse Schwierigkeiten bei der Verteilung der fünf Jahrespreise à 200,000 Kronen (ungefähr 280,000 Franken) ergeben könnten, so dass vielleicht die verschiedenen hohen Institutionen (die schwedische Akademie der Wissenschaften, das Stockholmer Carolinische Institut und das norwegische Storthing), welche mit der Verteilung der Preise beauftragt wurden, Bedenken tragen würden, diesen Auftrag zu übernehmen. So ist beispielsweise im Nobelschen Testamente die Möglichkeit ganz unberücksichtigt gelassen worden, dass im Laufe eines Jahres gar keine Erfindung oder Entdeckung von Belang gemacht, gar keine bedeutende litterarische Arbeit in idealistischer Richtung veröffentlicht würde, oder dass niemand sich um die Friedenssache wirklich nennenswerte Verdienste erwerben würde. Das Testamente enthält keine Bestimmung darüber, was in diesem Falle mit den Preisen zu geschehen habe. Auch hat Herr Nobel keine letztwillige Verfügung bezüglich der Verwaltung des von ihm hinterlassenen grossen Vermögens getroffen. Man glaubt nun, der Staat werde sich bereit erklären, die Verwaltung zu übernehmen, und hoffentlich wird es auch gelingen, sich mit den übrigen Erben Nobels zu verständigen und einen Modus zu finden, wodurch die unzweifelhaft bestehenden Formfehler des Testaments gehoben werden können. Gerüchtweise verlautet, dass das norwegische Storthing, welches bekanntlich damit beauftragt worden ist, den jährlichen Preis für hervorragende Thätigkeit im Dienste der Friedenssache zu verteilen, bereits beschlossen habe, dem früheren dänischen Abgeordneten Herrn F. Bajer, dem Begründer und jetzigen Präsidenten des „Weltfriedensvereins“, den ersten fälligen Preis von 200,000 Kronen zuzuerkennen.“

Wir wünschen von Herzen, dass diese Nachricht sich bewahrtheite; da wäre einmal im vollen Sinne des Wortes die rechte Sache an den rechten Mann gekommen!

G. M.

## Zur Friedensbewegung in der Schweiz.

**Appenzell.** (Corr.) Rührig, wie immer, sind die Appenzeller und so kriegerisch gesinnt, wie sie einst z. Z. der Appenzellerkriege und seither waren, so friedfertig erweisen sie sich jetzt, seitdem die Schiedsgerichtsfrage auf die Tagesordnung der öffentlichen Meinung gekommen ist.

So arbeitet Speicher emsig weiter an der Stärkung der Sektion, was seit dem neuesten Impuls der sehr befriedigend verlaufenen Armenier-Versammlung in der Kirche (bei Anlass des Vortrages von Prof. Kesselring) recht erfolgreich sich erweist. Schade, dass im Hauptorte Trogen sich noch niemand regt oder aufruft. Auch im benachbarten Gais, dem beliebten Kurort, haben trotz verschiedenen Hindernissen sich mehrere Gesinnungsfreunde (in der laut Statuten notwendigen Zahl von 5—10) zur Gründung einer Sektion Gais vereinbart, aber noch nicht definitiv zusammengefunden.

Eine Sektion Teufen dagegen, mit Herrn Ruppaner, Verwalter im Bad Sonder, an der Spitze, hat sich den 17. Januar gebildet, bei Anlass eines zweiten Vortrages von G. Schmid aus St. Gallen.

Eine der thätigsten Sektionen der Ostschweiz war bisher die Sektion Herisau. Den 11. Januar bewies sie dies neuerdings in ihrer *Hauptversammlung*. Die „App. Ztg.“ berichtet u. a. folgendes über dieselbe: Laut dem Jahresberichte des Präsidenten zählt die Sektion jetzt 200 Mitglieder, gegenüber 160 im Vorjahr. Das Komitee er-

## An die Tit. Sektionen des Schweiz. Friedensvereins.

Nach Beschluss des Kongresses sollen auch dies Jahr wieder Massenkundgebungen zu gunsten der Friedens- und Schiedsgerichtssache, und zwar möglichst auf den 22. Februar veranstaltet werden. Der Vorort bringt Ihnen dies zur Kenntnis, ohne bestimmte Vorschläge zu machen über die **Art der Ausführung der Kundgebung** in den einzelnen Sektionen, die sich nach den lokalen Bedürfnissen richten sollen. Bezüglich des Appels an Geschichtslehrer, Erzieher u. s. w. sollen Ihnen demnächst Vorschläge zugehen.

Achtungsvoll

### Für den Vorort:

Der Aktuar: R. Toggenburger.

ledigte seine Geschäfte in acht Sitzungen; ausserdem fand noch eine ausserordentliche Versammlung statt behufs Veranstaltung einer Massenkundgebung zu gunsten der Schiedsgerichtsfrage. Die Kassarechnung wies an Einnahmen Fr. 184.40, an Ausgaben Fr. 129 auf.

Das Komitee wird ermächtigt, auch für das nächste Vereinsjahr auf eine entsprechende Anzahl von Exemplaren des Vereinsorgans „Der Friede“ zu abonnieren und dieselben teils den hiesigen Lesegesellschaften zur Verfügung zu stellen, teils in neuerröffneten Lesezimmer am Neuweg und in andern öffentlichen Lokalen aufzulegen. Die Komiteewahl ergab die Bestätigung des bisherigen Präsidenten, Herrn Buchli-Nägeli, sowie der Herren J. Zwicki, Agent, J. Rüd, Kantonsrat Locher-Alder, Gemeinderat F. Büchler zur „Tanne“ und die Neuwahl der Herren Schellenberg und Geiger, Buchdrucker.

Auch Bühler huldigt dem sichern Fortschritte und sucht seinen Mitgliedern stets neue Anregungen zu bieten. Die „App. Ztg.“ berichtet u. a. in folgenden Worten über die Hauptversammlung vom 17. Januar:

Letzten Sonntag hielt G. Schmid aus St. Gallen im Gasthof zum „Rössli“ einen *Vortrag über die Schiedsgerichtsfrage*. Ueber 1100 Jahre seien verflossen seit dem ersten Schiedsgerichtsvertrag in der Schweiz, nämlich zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Konstanz. Die streitenden Parteien wählten den Bischof von Strassburg als Schiedsrichter. Redner setzte ein Buch in Circulation, beftitelt „Bündnisse und Verträge der helvetischen Nation, 1737“, welches sehr viele Beispiele enthält von Streitfällen zum Teil sehr schwieriger Natur, die durch ein Schiedsgericht erledigt wurden. Sogar unser zu Zeiten so kriegslustiges Appenzellervölklein — wurde dasselbe doch in Hinsicht militärischer Tüchtigkeit von der 13-örtigen